

N 2 Organisation der Zisterzienser

Aufgabe:

- 1. Fertige ein Organisationsschema**
 - a. des Zisterzienserordens als ganzem (nach Einführung des Definitoriums)**
 - b. eines einzelnen Zisterzienserklosters an.**

Aufbau des Ordens

Die Prioratsverfassung des Klostersverbandes von Cluny bestimmte, dass der Abt von Cluny auch den zahlreichen Tochtergründungen vorstand und an Ort und Stelle von einem Prior vertreten wurde. Diesem hierarchischen Prinzip setzte der Zisterzienserorden einen eher genossenschaftlichen Aufbau entgegen. Jedes Kloster war quasi autonom, agierte unabhängig von anderen Gemeinschaften desselben Ordens und wählte seinen

Abt selbst. Einmal im Jahr kamen alle Äbte unter dem Vorsitz des Abtes von Citeaux zu einer allgemeinen Versammlung der Obersten des Ordens, dem Generalkapitel, zusammen, um in gemeinsamer Beratung die Einheitlichkeit der Regel zu betonen und eine für alle Klöster gültige Interpretation festzulegen. Der Abt von Citeaux als dem Gründungskloster nahm insofern eine Sonderstellung ein, als er alle Tochtergründungen einmal jährlich visitierte, um vor Ort zu überprüfen, wie es um die Kenntnisse der Regel und die Einhaltung ihrer Vorschriften bestellt war. Citeaux seinerseits wurde ebenfalls einmal jährlich visitiert, und zwar von den Äbten der vier ersten Tochtergründungen.

Das Generalkapitel, das durch die steigende Zahl der inkorporierten Klöster in seinen Entscheidungsfindungsprozessen immer unbeweglicher geworden war, wurde zum Ende des 12. Jahrhunderts durch ein kleineres Organ, das Definitorium, ergänzt, das flexibler und schneller auf anstehende Fragen reagieren konnte. Dieses bestand aus 25 Personen: dem Abt von Citeaux, den Äbten der ersten vier Neugründungen des Ordens und 20 weiteren Äbten anderer Tochtergründungen, die vom Generalkapitel bestimmt wurden. In der gesamten Ordensgemeinschaft herrschte bei aller Betonung des genossenschaftlichen Prinzips ein deutliches Übergewicht der burgundischen Klöster. Trotzdem blieb die Selbständigkeit jedes einzelnen Konventes ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal gegenüber den cluniazensischen Klöstern.

Die Vollmitglieder des Ordens – auch die Nonnenklöster – genossen zahlreiche Privilegien: Sie unterstanden päpstlichem Schutz, waren befreit von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt und wählten selbständig den eigenen Abt. Die Klöster und das Gebiet ihrer Wirtschaftshöfe genossen Immunität, sie entrichteten keine Abgaben, wenn sie



B 53

Die Ratsversammlung der Mönche unter Vorsitz des Abts berieten im Kapitelsaal – hier ein Kapitell aus dem Kapitelsaal von Bebenhausen.
© Dieter Grupp

weiteres Land rodeten. Darüber hinaus brauchten sie kein Interdikt zu fürchten, also den Kirchenbann, der gegenüber einem Territorium bzw. seinem Fürsten ausgesprochen werden konnte, da es von allen dann verhängten Strafmaßnahmen ausgenommen war.

Die Ämter eines zisterziensischen Klosters

Sie entsprachen in vielerlei Hinsicht denen der Benediktinerklöster. Der Abt war der geistliche Vater seiner Konventsmitglieder: Ihm oblag die Strafgewalt über die Mönche, er vertrat das Kloster in äußeren Angelegenheiten, sei es im Generalkapitel des Ordens oder beim Kontakt mit weltlichen Herrschaften. Der Prior war für die internen Abläufe, die Bestellung der weiteren Amtsinhaber sowie für deren Kontrolle und die Korrektur ihrer Vergehen verantwortlich. Ihm waren zahlreiche andere Klosterämter nachgeordnet. Dem Zellerar unterstand die klösterliche Wirtschaftsführung. In seinen Pflichtenkanon fielen die Organisation und Beaufsichtigung aller agrarischen und handwerklichen Arbeitsbereiche, die Abwicklung der ökonomischen Transaktionen, die Kontrolle der Wirtschaftsbücher. Der Vestiarius kümmerte sich um die Kleiderkammer und die übrigen Gerätschaften, der Infirmarius stand der Krankenstube vor. Der Novizenmeister wies die neuen Applikanten¹ in die Regel und Lebensgewohnheiten ein. Alle Amtsinhaber erhielten je nach Größe des Konvents weitere Unterstützung durch untergeordnete Helfer. ...

Die Konversen

Einer neuen Einrichtung in den Zisterzienserklöstern begegnet man mit dem Konversentum. Die Konversen, die sich aus der bäuerlichen Bevölkerung, seltener aus sozial höherrangigen Schichten rekrutierten, stellten die große Gruppe der klösterlichen Arbeiter, ohne die kein Kloster auskommen konnte. Die vielen Stunden, die die Regel und die *consuetudines*² den Mönchen für die Feier des Gottesdienstes und das Sprechen der Gebete auferlegten, ließen für andere Arbeiten kaum Zeit, so dass sie den Wirtschaftsbetrieb des Klosters nicht ohne zusätzliche Hilfskräfte hätten führen können. Die Konversen legten ein Gelöbnis ab, das sie an ihr Kloster band und ihnen dort lebenslange Sicherheit und Versorgung bot. Einen Aufstieg ins Vollmönchtum war ihnen jedoch grundsätzlich verwehrt. Entsprechend waren sie aus dem inneren Klausurtrakt und dem Chorraum ausgeschlossen. Ihr klösterlicher Lebensbereich waren die Werkstätten und die Felder. Im Gegensatz zu Laienbrüdern bildeten sie eine Art eigenen Stand minderen Rechts, dessen Mitglieder aber unauflöslich an das Kloster gebunden waren.

(aus: Gleba, Gudrun: Klöster und Orden im Mittelalter. Darmstadt ³2008, S.80f)

¹ Applikant = Bewerber.

² Consuetudines: Neben der Klosterregel gab es in vielen Klöstern noch Einzelregelungen, sog. Consuetudines (eigtl. „Gepflogenheiten“).